

## PROVINZ TREVISO

|                                |                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| Bereich ..... T                | Gebietsverwaltung                 |
| Abteilung... AU                | Ökologie und Umwelt               |
| Diensteinheit ... 0030         | Boden und Untergrund              |
| Büro ... TSUS                  | Kontrollbüro Boden und Untergrund |
| Zuständigkeitszentrum ... 0023 | Ökologie und Umwelt               |
| Zahlungen/Einzahlungen: NEIN   |                                   |
|                                | Anlagengenehmigung                |
| Reg.-Nr. Dekret 228/2006       | Datum 24.03.2006                  |
| Protokoll Nr. 11444/2006       |                                   |

Betreff: Firma CENTRO RISORSE srl – Motta di Livenza  
Genehmigung für das Betreiben einer Lager- und Sortieranlage für  
auch giftige Sonderabfälle. Gesetzesverordnung 22/97 – Regionalgesetz 3/2000.

### DER AMTSLEITER

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Regionalregierung des Veneto D.P.G.R.V. Nr. 1965 vom 13.09.1991, mit dem das von der Firma Ecologica Srl und Risorse Tre srl eingereichte Projekt für die Realisierung einer Anlage für die provisorische Lagerung und Aufbereitung von nicht giftigen und nicht gesundheitsschädlichen Sonderabfällen, gelegen in Motta di Livenza, Via Lazio, für das Recycling von sekundären Rohstoffen und die Optimierung der Entsorgung genehmigt wurde;

Nach Einsichtnahme in die Stellungnahme des C.T.R.A. Nr. 1195 vom 06.06.1991, die dem oben benannten Dekret beigefügt ist und dessen wesentlicher Bestandteil ist;

Nach Einsichtnahme in das D.P.G.R.V. Nr. 814 vom 16.04.1992, mit dem das D.P.G.R.V. Nr. 1965/1991 umgeschrieben wurde auf die Firmen Ecologica srl mit Rechtssitz in der Gemeinde Motta di Livenza, Via Nardini, und Centro Risorse srl mit Rechtssitz in der Gemeinde Motta di Livenza, Via Lazio, die stille Gesellschafter sind, unter Beibehaltung der in der ursprünglichen Verfügung der Genehmigung des Projekts für die betreffende Anlage spezifizierten Bedingungen und Vorschriften;

Nach Einsichtnahme in die vom D.P.G.R.V. Nr. 1965 vom 13.09.1991 genehmigten technischen Anlagen und darunter insbesondere der Arbeitsmanagementbericht;

Nach Einsichtnahme in das D.P.G.R.V. Nr. 373 vom 22.02.1994, mit dem zugunsten der Firma Centro Risorse Srl der Betrieb des Anlieferungszentrums für die Lagerung und Aufbereitung von nicht giftigen und nicht gesundheitsschädlichen Sonderabfällen für das Recycling von sekundären

Rohstoffen und die Optimierung der Entsorgung, gelegen in der Gemeinde Motta di Livenza, Via Lazio, genehmigt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die angeführte Verfügung die Anlieferung von als nicht giftig und nicht gesundheitsschädlich klassifizierten Abfällen genehmigt hat, wobei unter anderem eine Liste nach CIR<sup>1</sup>-Code erstellt wurde;

Nach Dafürhalten, dass das D.P.G.R.V. 373/1994 unter anderem die Durchführung einer Reihe von Behandlungen und Handhabungen der Abfälle genehmigt hat, wobei jedem dieser Arbeitsgänge eine Identifikationscodegruppe zugeteilt wurde auf der Grundlage des damals geltenden CIR nach dem nachfolgend aufgeführten Schema:

1. - Arbeitsgänge für das Sortieren von wiederverwendbaren Abfällen (ehemalige sekundäre Rohstoffe), die durchgeführt werden können an Abfällen, die in der CIR-Klasse KO klassifiziert werden (Abfälle, die potenziell den Siedlungsabfällen gleichgestellt werden können) von K0001 bis K0999;

2. Arbeitsgänge für die Rekonditionierung von Abfällen durch das Vermischen mit Wasser und Zement, die ausschließlich an pulverartigen Abfällen und an Abfällen durchgeführt werden dürfen, die mit demselben Code identifiziert werden, begrenzt auf die Abfälle, die mit den CIR-Codes von G0001 bis G0999 klassifiziert werden;

3. Arbeitsgänge für das Zerkleinern der Abfälle, die nur zum Zwecke des Erhalts einer Volumen Anpassung der Abfälle und an Abfällen durchgeführt werden dürfen, die keine Emissionen in die Luft abgeben, wobei die Registrierung des zerkleinerten Abfallgemischs so erfolgen muss, dass zu jedem Zeitpunkt die Feststellung der Herkunft, der chemischen Eigenschaften und des individuellen Abfallcodes der Abfälle möglich ist, aus denen sich die Mischung zusammensetzt; diese Arbeitsgänge wurden ausschließlich für Abfälle mit dem Code B0605 – B0621 – B0625 – B0626 – B0627 – D0021 – D0030 – F1001 – F1004 – F1010 – F1029 – F1030 – F1032 – F1040 – F1042 – F1043 – F1044 – F1081 – F1082 – F1999 – F2021 – F2030 – F2999 – G0192 – G0193 – G0194 – G0195 – G0999 – H0018 – H0019 – H0020 – H0021 – H0022 – H0028 – H0030 – H0999 – von K0001 bis K0999, von M0001 bis M0999 genehmigt.

Besagte Mischungen wurden an chemisch kompatiblen Abfällen und für homogene Unterklassen erlaubt.

4. Arbeitsgänge für die Pressung, die ausschließlich an Abfällen durchgeführt werden dürfen, die mit den Codes von K0001 bis K0999 – H0018 – H0020 – H0022 – H0030 – L0026 klassifiziert sind;

5. Die Vorbereitung von Gemischen an nicht zerkleinerten Abfällen unter den im vorhergehenden Punkt 3 vorgesehenen Bedingungen;

---

<sup>1</sup> CIR = Codice italiano dei rifiuti = Italienisches Abfallverzeichnis

6. Arbeitsgänge für die Flokkulation auszuführen an Abfällen, die von den Codes F1, F2, A1, A2, A3, A4, A5 identifiziert werden, nur wenn sie Feststoffe in Suspension enthalten und nur an Abfällen, die von Mal zu Mal derselben Unterklasse angehören;

Nach Einsichtnahme in die Beschreibungs- und Leistungsspezifikation D.D.P. Nr. 430/2004 vom 30.04.2004, mit der unter anderem das Kontrollprogramm für die Anlage genehmigt wurde;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung der Verfahrenseinleitung vom 23.12.2003, Protokoll Nr. 59401, die abzielt auf die Änderung der Bedingungen der Betriebsgenehmigung in Bezug auf die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit über die Anlagenleitung;

Nach Einsichtnahme in den Schriftsatz vom 24.02.2004, Protokoll Nr. 19427 vom 01.03.2004, in dem die Firma Anmerkungen hinsichtlich des eingeleiteten Verfahrens eingereicht hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Firma in besagtem Schriftsatz die Absicht bekundet hat, bei der Region Veneto voraussichtlich innerhalb des Monats Mai 2004 ein Projekt für die Vergrößerung und Rationalisierung der Anlage einzureichen, das unter anderem die Dimensionierung der Systeme für die Niederschlagung der Emissionen in die Luft vorsieht;

Festgestellt, dass die D.D.P. Nr. 430 vom 30.04.2004 unter anderem die Aussetzung des mit dem benannten Schriftsatz vom 23.12.2003 eingeleiteten Verfahrens, Prot. 59408 bestätigt, da es als vernünftig betrachtet wird, dass die eventuellen weiteren Verbesserungen des Systems für das Auffangen und Niederschlagen der Emissionen in die Luft eingebracht werden könnten in das Projekt der Vergrößerung und Rationalisierung, das die Firma angekündigt hatte, bis zum folgenden Monat Mai 2004 bei der Region Veneto einzureichen;

Festgestellt, dass die D.D.P. 430/2004 unter anderem der Genehmigung der Emissionen in die Luft für die betreffende Anlage nach Art. 15 des Dekret des Präsidenten der Republik D.P.R. 203/88 stattgegeben hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich dieselbe D.D.P. 430/2004 im Falle der Nichteinreichung des besagten Projekts in der nächsten Zeit bei der Region Veneto die Möglichkeit vorbehält, das ausgesetzte Verfahren für die Verbesserungen des Systems für das Auffangen und Niederschlagen der Emissionen in die Luft wiederaufzunehmen;

Nach Einsichtnahme in den Schriftsatz vom 07.04.2005, Prot. 31450, mit dem die Provinzverwaltung Rechenschaft forderte über das besagte, bei der Region Veneto einzureichende Projekt für die Vergrößerung und Rationalisierung, wobei die Wiederaufnahme des ausgesetzten Verfahrens vorbehalten wurde;

Nach Einsichtnahme in den Schriftsatz vom 06.05.2005, Prot. Nr. 24405 vom 09.05.2005, mit dem die Firma ein Projekt für die Anpassung der Anlagen für das Auffangen und Niederschlagen der Emissionen in die Luft übermittelt und die Genehmigung gemäß und aufgrund Art. 15 des D.P.R. 203/88 beantragt hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass der im vorstehenden Satz genannte Schriftsatz unter anderem einen Antrag auf Neufestlegung der Genehmigung zum Betrieb sowie den Antrag auf die Aufnahme neuer nach EAK aufgelisteter Abfalltypen beinhaltet;

Nach Dafürhalten, keine neuen Codes für gefährliche Abfälle zu genehmigen;

Nach Einsichtnahme in die Ergänzungen zu den Unterlagen gemäß vorstehendem Punkt, übermittelt mit Schriftsatz vom 05.09.2005, Prot. Nr. 73538 vom 07.09.2005;

Nach Einsichtnahme in das Protokoll des Untersuchungstreffens vom 19.09.2005;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Unternehmen mit dem oben genannten Schriftsatz beantragt hat, zur Neuorganisation der Anlage sowie zur Neufestlegung der geltenden Genehmigungsbedingungen und zur Aufnahme einer Reihe von verbringbaren Abfalltypen (festgelegt nach EAK-Code) schreiten zu dürfen;

Nach Einsichtnahme in das Protokoll der Ortsbegehung vom 04.03.2005;

Nach Einsichtnahme in das Schriftstück von 02.02.2006, protokolliert am 09.02.2006 unter der Nr. 12072, mit dem die Firma Nord 3at Controlli Snc (NEC) mitteilt, dass die von ihr ausgeübte Tätigkeit der Ausführung des Überwachungs- und Kontrollplans für die betreffende Anlage am 31.03.2006 enden wird, da die Firma Centro Risorse den seinerzeit zu diesem Zweck abgeschlossenen Übertragungsvertrag gekündigt hat;

Nach Dafürhalten, dass die Firma zur Anpassung des Kontrollprogramms in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieser Verfügung schreiten muss sowie eine Person mit der Niederlegung der Anpassung des besagten Programms und der Ausführung desselben beauftragen muss, die die Anforderungen gemäß Regionalgesetz 3/2000, Art. 26 Absätze 7, 7bis, 7ter und 8 sowie den den Beschluss der Regionalregierung des Veneto D.G.R.V. 1579 vom 22.06.2001 erfüllt;

Nach Einsichtnahme in die Stellungnahme der Umwelt-Technikkommission der Provinz in der Sitzung vom 29.11.2005, die ein positives Gutachten zum Anpassungsprojekt gemäß Art. 15 des D.P.R. 203/88 gegeben hat;

Nach Einsichtnahme in den Schriftsatz vom 11.03.2006, protokolliert unter der Nr. 22201, mit dem die Firma unter anderem eine Überarbeitung der Betriebsleitungsverfahren und einen allgemeine Plan der Anlage eingereicht hat;

Nach Dafürhalten, das besagter Plan sowie die im vorstehenden Satz genannten mit dem Schriftsatz eingereichten Betriebsverfahren die gleichen zuvor eingereichten Unterlagen ersetzen;

Nach Dafürhalten, eine Genehmigungsverfügung als Ersatz für die Verfügung gemäß D.D.P. Nr. 430 vom 30.04.2005 zu erlassen, wobei der Ablauftermin der Genehmigung unverändert beibehalten wird, und ebenfalls die Anpassung der Anlage für die Niederschlagung der Emissionen in die Luft zu genehmigen;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Regionalregierung des Veneto DGRV Nr. 2523 vom 14.07.1999;

Nach Einsichtnahme in die Bürgschaft der Gesellschaft Winterthur Assicurazioni Nr. 91032841 vom 28.05.2004 und die zugehörigen Anhänge 1 und 2 über einen garantierten Betrag von Euro 228.274,00 bis zum 30.04.2009;

Nach Einsichtnahme in die Haftpflicht-Versicherungspolice Umweltverschmutzung Nr. 247/14/568368 mit Ablaufdatum 30.04.2006;

Nach Dafürhalten, dass die Firma Centro Risorse Srl für die Einreichung einer Haftpflicht-Versicherungspolice Umweltverschmutzung mit Gültigkeit bis zum 30.04.2009 und somit dem Ablaufdatum der Genehmigung wie vorgesehen vom D.G.R.V. 2528/99 sorgen muss;

Nach Einsichtnahme in den Schriftsatz vom 05.01.2006, mit dem die Firma Centro Risorse nach Notarurkunde die Fusion für die Eingliederung der Gesellschaft Aliseo srl mit Übernahme des neuen Firmennamens CENTRO RISORSE SRL, Via Lazio 48, Motta di Livenza (TV) Steuernummer und Umsatzsteuernummer 00584180269 mitteilt;

Nach Einsichtnahme in die Gesetzesverordnung 209/1999 – Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG zur Entsorgung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle, in das Ministerialdekret 11.10.2001 und den D.G.R.V. Nr. 1189 vom 30.04.2004;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz 549/93 „Maßnahmen und Schutz der Ozonschicht und der Umwelt“ und in das Ministerialdekret 26.03.1996;

Nach Einsichtnahme in die Gesetzesverordnung Nr. 22/97, das Ministerialdekret 372/98, das Ministerialdekret 26.03.1999, die Gesetzesverordnung 36/03 und das Regionalgesetz 3/2000;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik DPR 203/1988 und das Ministerialdekret D.M. 12.07.1990;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz 257/1992, das Dekret des Präsidenten der Republik D.P.R. 08.08.1994;

Nach Einsichtnahme in die Gesetzesverordnung 151/2005;

Nach Einsichtnahme in die Gesetzesverordnung 267/2000 und das regionale Organisationsreglement;

#### BESCHLIESST

Art. 1 – Die Firma Centro Risorse Srl mit Rechtssitz in der Gemeinde Motta di Livenza, Via Lazio 48, Steuernummer und Umsatzsteuernummer 00584180269, nachfolgend Firma genannt, ist bis zum 30.04.2009 berechtigt, in der Anlage in der Gemeinde Motta di Livenza, Via Lazio 48 die Tätigkeiten für den Umgang mit Abfällen durchzuführen, die in den nachfolgenden Artikeln dieser Verfügung spezifiziert werden.

Die Genehmigung ist als automatisch aufgehoben in dem Fall, in dem die unter folgendem Artikel 14 vorgesehene Finanzgarantie nicht gültig ist.

Art. 2 – Die Anlagenauslegung, die zu verstehen ist als Anordnung von Maschinen und Räumen, muss mit der im Plan mit der Bezeichnung “Tav 6/rev.6: Anlagenplan Projektstand“ übereinstimmen, der dieser Verfügung beiliegt.

Jede Änderung gegenüber der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Anordnung muss vorhergehend vereinbart und der Provinzverwaltung mitgeteilt werden und kann nach Ablauf von 30 (dreißig) Tagen ab besagter Mitteilung vorgenommen werden, es sei denn, die Verwaltung hat ihre Ablehnung ausgesprochen. Eventuell nach diesem Termin von der Provinzverwaltung erteilte Vorschriften bleiben bestehen.

Art. 3 – Die Firma ist berechtigt, in der Anlage die nachfolgend spezifizierten Tätigkeiten durchzuführen:

a) Arbeitsgänge für die reine Lagerung und eventuelle Zusammenlegung von Ladungen mit derselben Europäischen Abfallkennziffer ohne Auspacken für die Weiterleitung an nachfolgende Entsorgung- oder Recyclinganlagen; die eventuelle Zusammenlegung darf ausschließlich unter Einhaltung der Bedingungen nach folgendem Art. 9 erfolgen; die Abfälle, für die die Durchführung der in diesem Schreiben aufgeführten Tätigkeiten erlaubt ist, sind aufgelistet in einem eigenen Abschnitt der Anlage 1 zu dieser Verfügung, Teil A;

b) Arbeitsgänge für:

- b1 – das Auspacken und Wiederverpacken bei gleichzeitiger Auswahl und Sortierung von eventuell recycelbaren Materialien (z.B. Paletten, nicht verschmutzte Kunststoffmaterialien, Pappe, usw.); den Abfällen aus der Auswahl- und Sortiervorgängen wie unter Punkt b1) müssen die EAK-Codes 19.22.xx zugeteilt werden; der Stamm enthält auch die Kennziffer 19.12.11\* oder 19.12.12. Der ausgepackte Abfall behält der Originalcode.

- b2 – Zusammenlegung/Mischung von Abfällen, auch herrührend aus Arbeitsgängen nach vorhergehendem Punkt b1) und dem nachfolgenden Punkt c) dieses Artikels, die gesamt für nachfolgende Anlagen für das Recycling oder die Entsorgung zu bestimmen sind; diese Arbeitsgänge dürfen ausschließlich zu den im nachfolgenden Art. 9 angegebenen Bedingungen ausgeführt werden; sollten die für die Weiterleitung zu Entsorgungsarbeiten empfangenen Abfälle ganz oder teilweise recycelbar sein, so ist es erlaubt, dass die Firma sie dieser anderen Endbestimmung zuführt, vorbehaltlich der im nachfolgenden Art. 9 angegebenen Bedingungen und unter der Bedingung, dass die Firma eine pünktliche Beschreibung der Gründe liefert, aus denen der Abfall anders weitergeleitet wird (ganz oder teilweise), und dass auf jeden Fall die Nachverfolgbarkeit der Abfälle hinsichtlich der Verbringung, Lagerung/Behandlung in der besagten Anlage erhalten bleibt.

Den Abfallmischungen aus den unter diesem Buchstaben aufgeführten Arbeitsgängen sind je nach Art der erfolgten Behandlung die Kennziffern EAK 19.12.11\*, 19.12.12, 19.02.03 oder 19.02.04\* zuzuteilen; für die Zusammenlegungen und/oder Mischungen von Abfällen mit derselben EAK-Code wird diese beibehalten;

- b3 – An einzelnen Abfällen oder an Abfällen, die dafür vorgesehen sind, zusammengelegt und/oder gemischt zu werden, sind unter Beibehaltung der Bedingungen nach Art. 9 Arbeitsgänge für die Zerkleinerung und/oder Pressung erlaubt, um die Stückgröße zu vermindern und/oder

volumenmäßig anzupassen und/oder Abfallposten zu homogenisieren, die für dieselbe Endanlage bestimmt sind; den Abfallmischungen aus den unter diesem Buchstaben aufgeführten Arbeitsgängen sind je nach Art der erfolgten Behandlung der EAK-Code 19.12.11\*, 19.12.12, 19.12.03 oder 19.12.44\* zuzuteilen; für die Zusammenlegungen und/oder Mischungen an Abfällen mit demselben EAK-Code wird dieser beibehalten.

- b4 – Für Abfälle bestehend aus Altlösungsmitteln oder ähnlichem, die Ablagerungen aufweisen, ist die Durchführung von Arbeitsgängen zur Abklärung, die über die einfache Wirkung der natürlichen Schwerkraft erfolgt, auch in Behältern wie Fässern und/oder Tanks usw. erlaubt; aus den Arbeitsgängen für die Abklärung wird durch die Umfüllung in einen anderen Behälter eine überstehende geklärte Fraktion und eine sedimentreiche Fraktion erhalten; die geklärte Fraktion behält der ursprünglichen EAK-Code des Abfalls, während für die sedimentreiche Fraktion der EAK-Code 19.02.03 oder 19.02.04\* zu benutzen ist; die eventuelle Mischung der aus der Schwerkraftklärung erhaltenen Fraktionen darf ausschließlich unter den im nachfolgenden Art. 9 vorgesehenen Bedingungen erfolgen; für die Mischungen von Abfällen aus den unter diesem Punkt b4) angegebenen Arbeitsgängen müssen die Kennziffern 19.02.03 oder 19.02.04\* verwendet werden; für die Zusammenlegungen oder Mischungen von Abfällen mit demselben EAK-Code wird dieser beibehalten; die von diesem Buchstaben b) beschriebenen Arbeitsgänge können ausgeführt werden an den in Anlage 1, Teil B) dieser Verfügung aufgeführten Abfälle;

c) Auswahl- und Sortierarbeiten an Abfällen, die Hausmüll gleichgesetzt werden können, wie zum Beispiel aus Verpackungen aus unterschiedlichen oder mehreren Materialien, Abfällen bestehend aus Kunststoffmaterialien, Papier und Pappe, Glas usw. sowie von Abfällen bestehend aus Metallschrott (ausgenommen Fahrzeuge, die nicht der Sicherung gemäß Art. 6, Absatz 1, Buchstabe a) der Gesetzesverordnung 209/2003 unterliegen) und einschließlich ihrer Teile bestehend aus homogenen Fraktionen z.B. Eisen, Glas, Kunststoff aus der Verschrottung von Fahrzeugen, durchgeführt in Übereinstimmung mit der Gesetzesverordnung 209/2003 ausschließlich der auch unbrauchbaren Abschnitte zur Sicherheit von Fahrzeugen gemäß Anlage III der Gesetzesverordnung 209/2003; die erhaltenen homogenen Fraktionen können zusammengelegt werden, um nachfolgenden Recyclinganlagen zugeführt zu werden, aus der Auswahl können Fraktionen hervorgehen, die nicht für ein Recycling brauchbar sind und der Entsorgung zuzuführen sind; an Abfällen aus den Arbeitsgängen der Auswahl und Sortierung nach diesem Buchstaben müssen die EAK-Codes der Gruppe 19.12.xx zugeteilt werden; die unter diesem Buchstaben beschriebenen Arbeitsgänge können an Abfällen ausgeführt werden, die aufgeführt sind in der Anlage 1, Teil C, zu dieser Verfügung;

d) Arbeitsgänge für die Rekonditionierung über die Verfestigung auszuführen an pulverförmigen Abfällen und an Abfällen bestehend aus Schlämmen (zu verstehen als enge Vermischung von pulverförmigen und schlammartigen Abfällen untereinander und mit Wasser, Kalk und Zement) mit dem Ziel, in der Endentsorgungsanlage einfacher mit ihnen umgehen zu

können (z.B. indem sie weniger anfällig für einen Windtransport gemacht werden oder die Konsistenz angesichts der Verbringung in die Deponie erhöht wird); die Arbeitsgänge nach diesem Buchstaben müssen unter Einhaltung der Angaben unter Art. 9 erfolgen; (N.B.: Den Abfällen aus den Arbeitsgängen unter diesem Buchstaben müssen die EAK-Codes 19.03.06\* auch dann zugeteilt werden, wenn nur eine der Mischkomponenten ursprünglich aus einem gefährlichen Abfall oder 19.03.07 besteht ); die unter diesem Buchstaben beschriebenen Arbeitsgänge können ausgeführt werden an Abfällen, die aufgeführt sind in der Anlage 1, Teil D, zu dieser Verfügung;

e) Vorbehandlung zu verstehen als Mischung/Ausgleich und Flokkulation und eventuelle Filterpressung von flüssigen Abfällen, aufgeführt in Anlage 1, Teil E), die ausschließlich nachfolgenden Endentsorgungsanlagen zuzuführen sind, unter Beibehaltung der vom nachfolgenden Art. 9) vorgesehenen Bedingungen (N.B.: Den Abfällen aus den Arbeitsgängen unter diesem Buchstaben müssen die EAK-Codes 19.02.03, 19.02.04\*, 19.02.05 und 19.02.06\* zugeteilt werden).

Die unter den verschiedenen Buchstaben des vorstehenden Satzes angegebenen Arbeitsgänge müssen stattfinden unter Einhaltung der Betriebsverfahren, die mit dieser Verfügung genehmigt werden und dieser beiliegen, deren vollständige oder teilweise Änderung einem spezifischen Verfahren durch die Provinzverwaltung unterliegt.

Im Falle eines Kontrasts zwischen den vom Grundtext dieser Verordnung vorgesehenen Punkte und den vom Betriebsverfahren vorgesehenen Punkte überwiegt der Grundtext.

Mit Bezug auf den Buchstaben b1) dieses Artikels ist es möglich, wenn im Laufe der Auspackarbeiten Verpackungen hervorgehen, die bestehen aus:

- Paletten;
- Fässern;
- kleinen Tanks,

dass diese Gegenstände an Dritte zum Zwecke der Wiederbenutzung abgegeben werden, wobei sie unter der Bedingung aus den Abfällen auszuschließen sind, dass die betreffenden Verpackungen schon beim Auspacken absolut sauber, ohne verschmutzende Substanzen und perfekt funktionstüchtig sind.

Diese Möglichkeit muss bestätigt werden auf dem Bearbeitungsbogen, wobei auf jeden Fall die Rückverfolgbarkeit hinsichtlich der Herkunft der betreffenden Gegenstände zu wahren ist, für die ein eigenes Registrierheft zu führen ist (das den Typ der Gegenstände, ihre Qualität, die Daten für den Verkäufer/Käufer, das Verkaufsdatum aufführt).

ART. 4 – Der Verbringung von Abfällen in die Anlage muss eine Phase der Sammlung von Informationen vorausgehen, in der die warenkundlichen, chemisch-physikalischen Eigenschaft eines zu verbringenden Abfalls (auch analytisch bestimmend und/oder durch technische Tests wo nötig) und der physische Zustand (z.B. flüssig, fest, schlammig flüssig, schlammig schaufelbar) bekannt gegeben werden.

Es muss auch der Herkunftsproduktionszyklus des Abfalls und die Informationen zu den Gefährlichkeitseigenschaften geklärt werden.

Diese Informationen sind beim Hersteller/Inhaber der Abfälle einzuholen, bevor irgendeine Verbringung in die Anlage erfolgt, und müssen es der Firma erlauben, vorhergehend zu beurteilen, ob ein Abfall angenommen und einer bestimmten Bearbeitung in der Anlage zugeführt werden kann, und so weit wie möglich die Endbestimmung hinsichtlich des Anlagentyps zu beurteilen.

Dieses Zulassungsverfahren kann für mehrere Ladungen desselben Abfalltyps gelten, der von einem spezifischen Hersteller/Inhaber kommt, wenn der Ursprungsproduktionszyklus derart ist, dass garantiert ist, dass die Eigenschaften des Abfalls dauerhaft konstant bleiben.

Das Verfahren für die Vorüberprüfung und -zulassung muss auf jeden Fall mindestens alle 12 Monate wiederholt werden, jedes Mal, wenn der Ursprungsproduktionszyklus bedeutende Änderungen erfährt (wobei der Hersteller/Inhaber in diesem Sinne in den Vertragsunterlagen informiert wird) und jede Mal, wenn infolge von Überprüfungen bei der Verbringung in die Anlage Abweichungen und Nichtübereinstimmungen auftreten, die nicht nur rein formalen Charakter haben, zwischen den Abfällen, die Gegenstand der Zulassung sind, und dem effektiven Inhalt der Ladung, infolge von durchgeführten Kontrollen.

Besondere Aufmerksamkeit bei der Vorüberprüfung muss den Abfällen gewidmet werden, die mit End-EAK-Kennziffern xx.xx.99 kodiert sind. Für diese Abfälle muss unter Beibehaltung der Angaben im vorstehenden Satz dieses Artikels immer eine, wenn auch kurze Beschreibung in die dafür vorgesehenen Felder des Transportformulars eingetragen werden, die aber die Natur über die Beschreibung „nicht anders spezifizierte Abfälle“ hinaus verständlich macht, die den angesprochenen allgemeinen Kennziffern auf der Grundlage des EAK zugeteilt werden.

ART. 5 – Bei der Verbringung einer Ladung Abfälle schreitet die Firma unter anderem in Übereinstimmung mit den dieser Verfügung beiliegenden Betriebsverfahren zur Überprüfung der einzelnen Ladung hinsichtlich der Entsprechung der gemäß Art. 4 bei der Vorüberprüfung festgestellten Dinge. Sollte die Überprüfung langwierige Untersuchungen (z.B. Analysen) verlangen, besteht die Möglichkeit einer VORLAGERUNG, deren Modalitäten im nachfolgenden Art. 6 beschrieben sind.

ART. 6 – In dem Fall, in dem nach dem Urteil des Technischen Leiters der Anlage Untersuchungen (z.B. Probenentnahmen und Analysen) an den Anlageneingang verbrachten Abfällen notwendig sind, die einen Zeitraum erforderlich machen, durch den das eingesetzte Transportmittel einbehalten werden müsste, ist für eine Höchstdauer von 20 Tagen, die ausgedehnt werden kann auf 40 Tage, sollte dies notwendig sein für die Bestimmung von polychlorierten Dibenzodioxinen und polychlorierten Dibenzofuranen, der Rückgriff auf eine VORLAGERUNG erlaubt.

Am Ende dieser Phase verfügt der Technische Leiter auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen:

- die endgültige Annahme der Abfälle;
- die Rückgabe an den ursprünglichen Hersteller/Inhaber
- die Neuadressierung an eine andere, ordnungsgemäß für die Annahme der Abfalls für die Entsorgung / das Recycling zugelassene Endanlage; in diesem Fall müssen in den Bearbeitungsbögen, in den Formularen und im Register klar die Anmerkungen angegeben sein, darunter die Nr. des Formulars der Ursprungsübergabe, die notwendig ist, um die Verbindung mit dem Ursprungsabfall offensichtlich zu machen; die Neuadressierung an eine andere Anlage ist nur für eine Ladung einer Abfallcharge, die von einem bestimmten Hersteller/Inhaber kommt erlaubt, bei dem die Nichtübereinstimmung zu bemängeln ist und im Falle eines erneuten Auftretens für nachfolgende Ladungen müssen diese an den Ursprungshersteller/-inhaber zurückgegeben werden.

Für die Vorlagerung muss gemäß Art. 12 der Gesetzesverordnung 22/97 ein eigenes Lade- und Entladeregister geführt werden.

Die endgültige Annahme eines Abfalls in der Anlage infolge der durchgeführten Analyseuntersuchungen muss eingetragen werden in das gewöhnliche Lade- und Entladeregister und es muss für die Austragung aus dem Vorlagerungsregister gesorgt werden, wobei die Eckdaten der Übernahme im gewöhnlichen Register zu verzeichnen sind.

ART. 7 – Sollte bei der Überprüfung bei der Verbringung und/oder Vorlagerung Abweichungen einer Ladung von der Überprüfung vor der Verbringung gemäß Art. 4 festgestellt werden, muss die Firma wie nachfolgend beschrieben vorgehen:

- a) – Rein formale Nichtübereinstimmungen (z.B. Fehler beim Ausfüllen des Formulars, die offensichtlich formal sind unter Ausschluss der enthaltenen Gewichtsabweichungen: Die Firma sorgt für die Eintragung der Nichtübereinstimmungen der Eckdaten der festgestellten Abweichung in ein Register;
- b) – Substantielle Nichtübereinstimmung, unter Beibehaltung der Fälle gemäß nachfolgendem Buchstaben c) gegenüber dem Inhalt der Vorüberprüfungen gemäß Art. 5, die aber so geartet sind, dass sie nicht die Annahme des Abfalls in der Anlage verhindern, da sie zu einem zugelassenen Typ und EAK-Kodierung gehören: Die Firma sorgt für die Registrierung der Nichtübereinstimmung in einem eigenen Register und die unverzügliche Mitteilung des Umstands an die Provinzverwaltung; darüber hinaus muss das Verfahren gemäß Art. 4 (Vorüberprüfung) überarbeitet und wiederholt werden; die zugehörigen Unterlagen müssen klar zeigen, dass es sich um eine Überarbeitung handelt, wobei klar auf die Ursprungsunterlagen zu verweisen ist; hinsichtlich der spezifischen Abfallladung, die sich als nicht konform herausgestellt hat, muss diese auch analytisch völlig neu bestimmt werden vor der Weiterleitung in die Verarbeitung und/oder in Endbestimmungsanlagen;
- c) – Substantielle Nichtübereinstimmungen, die eine Annahme des Abfalls in der Anlage nicht möglich machen und die Rückgabe an den Hersteller oder die Neuadressierung an eine andere

zugelassene Anlage mit sich bringen, unter Beibehaltung der Spezifikationen unter dem folgenden Buchstaben d) kann die Übergabe an einen zugelassenen Dritten, unter Beibehaltung, dass die nicht übereinstimmende Ladung erneut bestimmt werden muss, nur einmal erfolgen für Abfälle, die zurückführbar sind auf ein bestimmtes Zulassungsverfahren gemäß Art. 4 (Vorkontrolle); im Falle einer neuen Anomalie muss die Ladung an den Absender zurückgeschickt werden;

d) – Falsche Klassifizierung des Abfalls (gefährlicher Abfall klassifiziert als nicht gefährlich): Unverzögliche Mitteilung an die Regionalverwaltung und Festsetzung der Ladung bis auf weitere Anordnungen durch die Regionalverwaltung nach Anhörung der Firma.

ART. 8 – Die Anlage muss geleitet werden unter Einhaltung der gültigen Vorschriften, der Prinzipien gemäß Art. 2, Absatz 2 der Gesetzesverordnung 22/97 sowie der anderen in dieser Verfügung aufgeführten Teile und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften:

a) Die Höchstmenge an in der Anlage lagerbaren Abfällen liegt bei 960 t für feste Abfälle und 240 m<sup>3</sup> (Kubikmeter) für flüssige Abfälle. Die Höchstjahresmenge an in die Anlage verbringbaren Abfällen darf 120.000 t nicht überschreiten;

b) Die Lagerung der Abfälle darf ausschließlich in den zu diesem Zweck vorgesehenen Bereichen erfolgen;

c) Die Abfälle müssen klar mit geeigneten Schildern gekennzeichnet werden und die Lagerung muss so erfolgen, dass ein bequemes Bewegen von Personen und Fahrzeugen und in Notfällen eine schnelle Evakuierung von Personen und wo notwendig Abfällen möglich ist;

d) Die in Fässern abgegebenen Abfälle müssen auf Paletten gelagert werden, die in nicht mehr als zwei Reihen aufeinander gestapelt werden dürfen; die Paletten müssen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit untersucht und schnell im jedem Moment entfernt werden können;

e) Die Anlage muss mit einem Labor ausgerüstet sein, das von einem verantwortlichen Techniker geleitet wird und in dem die Analysen von grundlegender Wichtigkeit durchgeführt werden können, um zu bestimmen, ob die Abfälle angenommen werden können und mit den schon im Lagerbereich vorhandenen Abfällen kompatibel sind;

f) Unter Beibehaltung des Verfahrens gemäß der Art. 4, 5 und 6 müssen die in der Anlage eingehenden Abfälle bestimmt und nach Typ gekennzeichnet und gelagert werden;

g) Die Probenentnahme an den Abfällen für ihre Charakterisierung muss so durchgeführt werden, dass die Probe repräsentativ ist, wobei eine eventuelle Phasenheterogenität zu berücksichtigen ist;

h) In jeder Abteilung der Anlage einschließlich der Lagerabteilung muss der Kontakt zwischen nicht kompatiblen chemischen Substanzen vermieden werden, die auch geruchsbildende Gasausströmungen, Explosionen, Verpuffungen oder stark exothermische Reaktionen entwickeln können, und auf jeden Fall ist die Vorschrift als ausdrücklich auf die in Art. 3 Punkte b2 und b3 beschriebenen Arbeitsgänge ausgedehnt anzusehen;

- i) Jede Abteilung der Anlage muss angemessen gereinigt werden, um so den Kontakt zwischen nicht kompatiblen chemischen Substanzen und das Auftreten von unkontrollierten chemischen Reaktionen zu vermeiden;
- l) Es ist nicht erlaubt, Tanks in einem Auffangbecken mit Abfällen zu lagern, die nicht kompatible chemische Substanzen enthalten;
- m) Die Modalität für die Registrierung der in den Tanks gelagerten flüssigen Abfälle muss es erlauben, in jedem Moment den Identifizierungscode der Komponenten des Abfallgemischs sowie die chemischen Charakteristiken und ihre Herkunft zu erkennen; die Angaben unter Punkt h) werden beibehalten;
- n) Die abrollbaren Kästen mit enthaltenem Abfall müssen mit Planen oder beweglichen Deckeln mit Luken so geschlossen oder abgedeckt werden, dass der Kontakt von Niederschlagswasser mit den Abfällen vermieden wird; alternativ müssen sie unter Vordächern untergebracht werden;
- o) Die Arbeitsgänge für die regelmäßige Wartung der Anlage sind im Wartungsheft aufzuzeichnen;
- p) Die Abfälle aus stabilisiertem Schlamm aus der Klärung von Abwasser sowie andere Abfälle, die als Endbestimmung das Recycling über die Verteilung auf Ackerboden haben, müssen nach EAK-Kodierung, Typ und Herkunft als homogene Chargen behandelt werden und mit chemischen Analysen an Proben versehen werden, die repräsentativ für die Charge sind und beweisen, dass die Verteilung auch indirekt ohne Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt erfolgen kann. Dies gilt u.a. unter besonderer Bezugnahme auf den Gehalt an organischen Mikroschadstoffen.
- q) Die Zerkleinerung und die Pressung von Abfällen bestehend aus unter Druck stehenden Behältern, die entflammbare Flüssigkeiten enthalten, ist verboten;
- r) Die Abfälle bestehend aus elektrischen und elektronischen Geräten (gemäß Gesetzesverordnung 151/2005 dürfen nur gelagert werden und sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetzesverordnung 151/2005 und ferner so zu behandeln, dass die Unversehrtheit der einzelnen ausgemusterten Geräte gewahrt bleibt, um insbesondere die Freisetzung von gefährlichen und/oder die Ozonschicht verletzenden Substanzen zu vermeiden; die Lagerung muss in Kästen und/oder abgetrennten Bereichen erfolgen, wobei jede Vermischung mit anderen Abfällen zu vermeiden ist; die Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten müssen auch in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Gesetzesverordnung 151/2005 an zugelassene Dritte abgegeben werden.

ART. 9 – Im Sinne dieser Verfügung wird als \*Mischung „jeder Arbeitsgang betrachtet, der die Vermischung verschiedener Abfallladungen mit sich bringt, die so ausgeführt wird, dass die einzelnen Ladungen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt, nicht und auch nicht nur teilweise mit Sicherheit auseinandergelassen werden können (z.B. Container, in den lose

verschiedene Ladungen Abfall eingefüllt werden, die auch denselben EAK-Code haben.) Wenn da, wo die Bedingungen vorliegen, die unter den nachfolgenden Punkten aufgeführten Bedingungen eingehalten werden, ist die Mischung auch gemäß Art. 9 der Gesetzesverordnung 22/97 zugelassen.

Die Mischung von Abfällen ist auch dann, wenn sie als nicht gefährlich klassifiziert sind, nur in dem Fall erlaubt, in dem dies zu einem sichereren Recycling oder Entsorgung der Abfälle dient oder den Zweck hat, Abfälle zusammenzulegen, die für dieselbe Entsorgungs- oder Recyclingoperation bestimmt sind, sowie unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Abfälle, die einer Mischung unterzogen werden, müssen chemisch kompatibel sein;
- b) Die Arbeitsgänge für die Mischung dürfen keine auch indirekten Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringen;
- c) Es ist verboten, Abfälle zu verdünnen oder untereinander oder mit Rohstoffen zu vermischen, nur um sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Annehmbarkeit der Endbestimmungsanlagen zu bringen; als Endbestimmungsanlagen sind die Anlagen zu betrachten, die Entsorgungs- oder Recyclingarbeiten ausführen, die sich von der Lagerung, der Vorgruppierung und Vor-Rekonditionierung unterscheiden.

Im Falle der Zusammenlegung von verschiedenen Abfalltypen, die derselben Entsorgungs- oder Recyclingoperation zuzuführen sind, muss jeder einzelne Bestandteil der Mischung nach Codierung und chemisch-physikalischen Eigenschaften an die Endbestimmungsanlagen überführt werden können;

- d) Es muss schnell und eindeutig möglich sein, die Abfallchargen zurückzuverfolgen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt;
- e) Für jede Mischung von Abfällen muss ein auch nur kurzer technischer Bericht erstellt und aufbewahrt werden, der vom technischen Leiter zu unterzeichnen ist und die technische Durchführbarkeit der Operation, das Fehlen von chemischen Unverträglichkeiten und die Entsprechung für die in diesem Artikel genannten Zwecke bezeugt.

ART. 10 – Das Anpassungsprojekt des Systems für die Leitung und Aufbereitung des Emissionen in die Luft ist genehmigt gemäß der Stellungnahme des Umwelt-Technikkomitees der Provinz vom 29.11.2005.

Die Firma hat die Genehmigung zur Emission in die Luft unter Einhaltung der in Anlage 2 zu dieser Verfügung aufgeführten Grenzen und Bedingungen.

ART. 11 - Ein eventueller Wechsel des technischen Leiters der Anlage muss unverzüglich mitgeteilt werden, wobei die vollständigen Angaben des eintretenden Leiters zu machen sind und der Mitteilung ein Brief beizufügen ist, der die Annahme des Auftrags beinhaltet und von der betreffenden Person unterzeichnet ist, deren Unterschrift auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise beglaubigt wurde.

Der technische Leiter muss im Besitz eines Universitätsabschlusses in Chemie, Industriechemie, Chemie und Pharmazie oder eines gleichwertigen Abschlusses sein.

ART. 12 - In der Anlage muss in Übereinstimmung mit Art. 12 der Gesetzesverordnung D.Lgs. 22/97 ein Ein- und Ausgangsregister geführt werden.

ART. 13 – Das von Art. 9 der D.D.P. Nr. 430/2004 genehmigte Kontrollprogramm muss angesichts der Inhalte dieser Verfügung überarbeitet und neu ausgearbeitet werden. Als Ersatz des bestehenden Programms muss es innerhalb von 60 Tagen ab dem Eingang dieser Verfügung eingereicht werden. Es unterliegt einer formalen Genehmigung durch diese Provinzverwaltung. Die Firma muss für die Beauftragung von Personen mit der Niederlegung und Ausführung des Kontrollprogramms sorgen, die die Anforderungen gemäß Regionalgesetz 3/2000, Art. 26 Absätze Sätze 7, 7bis, 7ter und 8 sowie des D.G.R.V. 1579 vom 22.06.2001 erfüllen.

ART. 14 – Die Firma muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Eingang dieser Verfügung die folgenden Unterlagen hinsichtlich der vom DGRV 2528 vom 14.07.1999 vorgesehenen Finanzgarantie beibringen, da ansonsten die Genehmigung ausgesetzt wird:

- Haftpflichtversicherung über eine Höchstsumme von 2.600.000 Euro (zweimillionensechshunderttausend,00) – gültig bis 30.04.2009;

Auf jeden Fall ist die Genehmigung als unwirksam zu betrachten, sollten in Übereinstimmung mit Art. 1, zweiter Satz dieser Verfügung die vom D.G.R.V. 2528/99 vorgesehenen Finanzgarantien (Versicherung und Bürgschaft über mindestens 228.274,88 Euro) nicht gültig sein.

ART. 15 – Diese Verfügung beinhaltet folgende Anlagen:

- Anlage 1 – Verbringbare Abfälle nach EAK
- - Anlage 2 – Grenzen und Bedingungen für die Emission in die Luft;
- Anlage 3 – Allgemeiner Plan der Anlage „Lav. 6/rev. 6, Anlagenplan Projektstand“ mit der Anlagenorganisation;
- Anlage 4 – Betriebsverfahren und zugehörige Datenblätter;

ART. 16 - Diese Verfügung wird ausgestellt unter Aufrechterhaltung eventueller Rechte Dritter und der Verpflichtung zur Einholung eventueller weiterer Genehmigungen unter der Zuständigkeit anderer Behörden.

ART. 17 - Diese Verfügung wird der Firma Centro Risorse srl, der Region Veneto, der Gemeinde Motta di Livenza und der Regionalagentur für den Umweltschutz des Veneto ARPAV geschickt und muss an der Amtstafel von Provinz und Gemeinde angeschlagen werden

Dott. Carlo Ropicavoli

**ANLAGE Nr. 1 zur D.D.P. 228 vom 24.03.2006**

**LISTE LAUT EAK 2002 DER ABFÄLLE, DIE BEI DER ANLAGE DER FIRMA CENTRO  
RISORSE S.R.L. MIT SITZ IN MOTTA DI LIVENZA, VIA LAZIO, 48 ANGELIEFERT WERDEN  
KÖNNEN.**

**INDEX**

**TEIL A**

**Abfälle im Artikel 3, Buchstabe a)**

**TEIL B**

**Abfälle im Artikel 3, Buchstabe b)**

**TEIL C**

**Abfälle im Artikel 3, Buchstabe c)**

**TEIL D**

**Abfälle im Artikel 3, Buchstabe d)**

**TEIL E**

**Abfälle im Artikel 3, Buchstabe e)**

## TEIL A

### Art. 3, Buchstabe a):

**Abfälle, die zur reinen Zwischenlagerung bestimmt sind und höchstens mit anderen Abfälle desselben EAK-Schlüssel ohne Auspacken zusammengelegt werden können**

- 06 **ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 06 03 ***Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden***
- 06 03 11 \* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 07 ***Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie***
- 06 07 01 \* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 13 ***Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.***
- 06 13 04 \* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
- 10 **ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**
- 10 13 ***Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen***
- 10 13 09 \* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 13 **ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)**
- 13 01 ***Abfälle von Hydraulikölen***
- 13 01 01 \* Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 14 **ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)**
- 14 06 ***Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen***
- 14 06 01 \* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 15 **VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
- 15 01 ***Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)***
- 15 01 11 \* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 16 **ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 01 ***Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)***
- 16 01 09 \* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 11 \* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 02 ***Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten***
- 16 02 09 \* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10 \* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11 \* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12 \* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

- 16 02 13 \* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15 \* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
- 16 05 04 \* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01 \* Bleibatterien
- 16 06 02 \* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03 \* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06 \* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren**
- 16 08 02 \* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
- 16 09 Oxidierende Stoffe**
- 16 09 01 \* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02 \* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03 \* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04 \* oxidierende Stoffe a. n. g.
- 17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 01 \* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 05 \* asbesthaltige Baustoffe
- 17 09 03 \* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 03 \* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 08 \* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 10 \* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 02 \* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
- 18 02 07 \* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN,**

**ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN  
SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN  
MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR  
INDUSTRIELLE ZWECKE**

- 19 12** *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen  
(z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n.  
g.*
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 20** **SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND  
ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE  
SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN),  
EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER**
- 20 01** *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*
- 20 01 21 \* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 33 \* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02  
oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und  
Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35 \* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die  
gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit  
Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01  
35

## TEIL B

### Art. 3, Buchstabe b):

### **Abfälle, die zur Lagerung und eventuellen Auspackenarbeiten, mit eventueller Verwertung der Verpackungen, Wiederverpacken, eventueller Zusammenlegung/Mischung und eventueller Zerkleinerung und/oder Volumenverminderung bestimmt sind**

---

- |              |   |
|--------------|---|
| 01           | <b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND<br/>GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND<br/>CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN<br/>ENTSTEHEN</b>       |
| <b>01 01</b> | <b><i>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</i></b>   |
| 01 01 01     | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen  |
| 01 01 02     | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen<br>Bodenschätzen  |
| <b>01 03</b> | <b><i>Abfälle aus der physikalischen und chemischen<br/>Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</i></b>   |
| 01 03 04     | * Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung<br>von sulfidischem Erz   |
| 01 03 05     | * andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe<br>enthalten   |
| 01 03 06     | Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter<br>01 03 04 und 01 03 05 fallen  |
| 01 03 07     | * andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der<br>physikalischen und chemischen Verarbeitung von<br>metallhaltigen Bodenschätzen                      |
| 01 03 08     | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die<br>unter 01 03 07 fallen  |
| 01 03 09     | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme<br>von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt  |
| 01 03 99     | Abfälle a. n. g.  |
| <b>01 04</b> | <b><i>Abfälle aus der physikalischen und chemischen<br/>Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen<br/>Bodenschätzen</i></b>                                    |
| 01 04 07     | * gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen<br>und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen<br>Bodenschätzen                   |
| 01 04 08     | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme<br>derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |
| 01 04 09     | Abfälle von Sand und Ton  |
| 01 04 10     | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die<br>unter 01 04 07 fallen  |
| 01 04 11     | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit<br>Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen  |
| 01 04 12     | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche<br>und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen,<br>die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen |
| 01 04 13     | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme<br>derjenigen, die unter 01 04 07 fallen  |
| 01 04 99     | Abfälle a. n. g.  |
| <b>01 05</b> | <b><i>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</i></b>   |
| 01 05 04     | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen   |
| 01 05 05     | * ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle   |
| 01 05 06     | * Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe<br>enthalten  |

- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08 \* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 10 Metallabfälle
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
- 02 04 01 Rübenerde
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen

- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07** ***Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)***
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholestillation
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.
- 03** ***ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE***
- 03 01** ***Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln***
- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 04 \* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 03 02** ***Abfälle aus der Holzkonservierung***
- 03 02 01 \* halogenfreie organische Holzschutzmittel
- 03 02 02 \* chlororganische Holzschutzmittel
- 03 02 03 \* metallorganische Holzschutzmittel
- 03 02 04 \* anorganische Holzschutzmittel
- 03 02 05 \* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
- 03 03** ***Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe***
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 03 03 99 Abfälle a. n. g.
- 04** ***ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE***
- 04 01** ***Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie***
- 04 01 03 \* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
- 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.
- 04 02 *Abfälle aus der Textilindustrie***
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
- 04 02 14 \* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 16 \* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 04 02 19 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.
- 05 *ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE***
- 05 01 *Abfälle aus der Erdölraffination***
- 05 01 03 \* Bodenschlämme aus Tanks
- 05 01 04 \* saure Alkylschlämme
- 05 01 05 \* verschüttetes Öl
- 05 01 06 \* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 09 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 12 \* säurehaltige Öle
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 15 \* gebrauchte Filtertone
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 01 17 Bitumen
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.
- 05 06 *Abfälle aus der Kohlepyrolyse***
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.
- 05 07 *Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport***
- 05 07 01 \* quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 *ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN***
- 06 01 *Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren***

- 06 01 01 \* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02 \* Salzsäure
- 06 01 03 \* Flusssäure
- 06 01 04 \* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05 \* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 06 \* andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a. n. g.
- 06 02 Abfälle aus HZVA von Basen**
- 06 02 01 \* Calciumhydroxid
- 06 02 03 \* Ammoniumhydroxid
- 06 02 04 \* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05 \* andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a. n. g.
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
- 06 03 13 \* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15 \* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
- 06 04 03 \* arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04 \* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05 \* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
- 06 05 02 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
- 06 06 02 \* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**
- 06 07 02 \* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 07 03 \* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 06 07 04 \* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
- 06 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen**
- 06 08 02 \* chlorsilanhaltige Abfälle
- 06 08 99 Abfälle a. n. g.
- 06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**
- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke

- 06 09 03 \* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 06 09 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10** ***Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln***
- 06 10 02 \* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 10 99 Abfälle a. n. g.
- 06 11** ***Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern***
- 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
- 06 11 99 Abfälle a. n. g.
- 06 13** ***Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.***
- 06 13 01 \* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
- 06 13 02 \* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
- 06 13 03 Industrieruß
- 06 13 99 Abfälle a. n. g.
- 07** ***ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN***
- 07 01** ***Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien***
- 07 01 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 03 \* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 04 \* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 07 \* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 08 \* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 09 \* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 10 \* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 01 99 Abfälle a. n. g.
- 07 02** ***Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern***
- 07 02 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 03 \* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 04 \* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 07 \* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 08 \* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 09 \* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 10 \* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 02 13 Kunststoffabfälle

- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
- 07 02 16 \* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle Abfälle
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
- 07 02 99 Abfälle a. n. g.
- 07 03 *Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)***
- 07 03 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 03 \* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 04 \* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 07 \* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 08 \* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 09 \* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 10 \* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 03 99 Abfälle a. n. g.
- 07 04 *Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden***
- 07 04 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03 \* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04 \* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07 \* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08 \* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 09 \* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10 \* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 *Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika***
- 07 05 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03 \* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04 \* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07 \* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08 \* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09 \* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10 \* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13
- 07 05 99 fallen Abfälle a. n. g.

**07 06    *Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln***

- 07 06 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03 \* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04 \* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07 \* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08 \* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09 \* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10 \* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99    Abfälle a. n. g.

**07 07    *Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.***

- 07 07 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03 \* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04 \* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07 \* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08 \* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09 \* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10 \* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99    Abfälle a. n. g.

**08        *ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN***

**08 01    *Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken***

- 08 01 11 \* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12    Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 14    Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15 \* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16    wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17 \* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18    Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19 \* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21 \* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 *Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)***
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 *Abfälle aus HZVA von Druckfarben***
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12 \* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14 \* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16 \* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17 \* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 19 \* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 *Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)***
- 08 04 09 \* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11 \* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13 \* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 08 04 15 \* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
- 09 01 *Abfälle aus der fotografischen Industrie***
- 09 01 01 \* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02 \* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03 \* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04 \* Fixierbäder

- 09 01 05 \* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06 \* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 09 01 13 \* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
- 09 01 99 Abfälle a. n. g.

**10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**

**10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04 \* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 09 \* Schwefelsäure
- 10 01 13 \* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
- 10 01 16 \* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 18 \* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 20 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22 \* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

- 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
- 10 02 07 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.
- 10 03 *Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie***
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04 \* Schlacken aus der Erstschnmelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08 \* Salzschnacken aus der Zweitschnmelze
- 10 03 09 \* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29 \* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.
- 10 04 *Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie***
- 10 04 01 \* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 02 \* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 03 \* Calciumarsenat
- 10 04 04 \* Filterstaub
- 10 04 05 \* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen

- 10 04 99 Abfälle a. n. g.
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03 \* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03 \* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08 \* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10 \* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a. n. g.
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**

- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05 \* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07 \* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
  
- 10 09 11 \* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05 \* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 07 \* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 09 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
  
- 10 10 11 \* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09 \* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11 \* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
  
- 10 11 15 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19 \* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
  
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.

**10 12     *Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug***

- 10 12 01     Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03     Teilchen und Staub
- 10 12 05     Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06     verworfene Formen
- 10 12 08     Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 12 09 \*     feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10     feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 12     Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 13     Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 12 99     Abfälle a. n. g.

**10 13     *Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen***

- 10 13 01     Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 04     Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06     Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 07     Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 10     Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 11     Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 12 \*     feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13     feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 14     Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99     Abfälle a. n. g.

**10 14     *Abfälle aus Krematorien***

- 10 14 01 \*     quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

**11     **ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE****

**11 01     *Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)***

- 11 01 05 \*     saure Beizlösungen
- 11 01 06 \*     Säuren a. n. g.
- 11 01 07 \*     alkalische Beizlösungen
- 11 01 08 \*     Phosphatierschlämme
- 11 01 09 \*     Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10     Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11 \*     wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12     wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen

- 11 01 13 \* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 01 15 \* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 16 \* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 11 01 98 \* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 02 \* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 11 02 05 \* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
- 11 03 01 \* cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02 \* andere Abfälle
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
- 11 05 03 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 11 05 04 \* gebrauchte Flussmittel
- 11 05 99 Abfälle a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 06 \* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07 \* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 08 \* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 09 \* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 10 \* synthetische Bearbeitungsöle
- 12 01 12 \* gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 14 \* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16 \* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 18 \* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19 \* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20 \* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 *Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)***
- 12 03 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02 \* Abfälle aus der Dampferfettung
- 13 *ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)***
- 13 01 *Abfälle von Hydraulikölen***
- 13 01 04 \* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05 \* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09 \* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10 \* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11 \* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12 \* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13 \* andere Hydrauliköle
- 13 02 *Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen***
- 13 02 04 \* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05 \* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06 \* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07 \* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08 \* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 *Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen***
- 13 03 06 \* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07 \* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08 \* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09 \* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10 \* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 *Bilgenöle***
- 13 04 01 \* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02 \* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03 \* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 *Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern***
- 13 05 01 \* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern
- 13 05 02 \* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03 \* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06 \* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07 \* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

- 13 05 08 \* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern
- 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**
- 13 07 01 \* Heizöl und Diesel
- 13 07 02 \* Benzin
- 13 07 03 \* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 Ölabfälle a. n. g.**
- 13 08 01 \* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02 \* andere Emulsionen
- 13 08 99 \* Abfälle a. n. g.
- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)**
- 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 14 06 02 \* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03 \* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04 \* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 06 05 \* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 01 10 \* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02 \* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07 \* Ölfilter
- 16 01 08 \* quecksilberhaltige Bestandteile

- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13 \* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14 \* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 20 Glas
- 16 01 21 \* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a.n.g.
- 16 03 *Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse***
- 16 03 03 \* anorganische Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05 \* organische Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 05 fallen
- 16 05 *Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien***
- 16 05 06 \* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07 \* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08 \* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 07 *Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)***
- 16 07 08 \* ölhaltige Abfälle
- 16 07 09 \* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 *Gebrauchte Katalysatoren***
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05 \* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06 \* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07 \* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 10 *Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung***
- 16 10 01 \* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03 \* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten

- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 *Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien***
- 16 11 01 \* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05 \* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 17 *BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)***
- 17 01 *Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik***
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 06 \* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 *Holz, Glas und Kunststoff***
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04 \* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 *Metalle (einschließlich Legierungen)***
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 09 \* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10 \* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 *Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut***
- 17 05 03 \* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05 \* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 03 \* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06 \* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen werden
- 18 02 05 \* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05 \* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06 \* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10 \* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11 \* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
  
- 19 01 15 \* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17 \* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 *Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)***
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04 \* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05 \* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07 \* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 *Stabilisierte und verfestigte Abfälle***
- 19 03 04 \* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06 \* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 04 *Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung***
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02 \* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03 \* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 *Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen***
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.
- 19 06 *Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen***
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.

- 19 07      *Deponiesickerwasser***
- 19 07 03      Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08      *Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.***
- 19 08 01      Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02      Sandfangrückstände
- 19 08 05      Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 06 \*      gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 08 07 \*      Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 09      Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
- 19 08 10 \*      Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
- 19 08 11 \*      Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12      Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13 \*      Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 14      Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 08 99      Abfälle a. n. g.
- 19 09      *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser***
- 19 09 01      feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02      Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03      Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 04      gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05      gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 09 06      Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99      Abfälle a. n. g.
- 19 10      *Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen***
- 19 10 01      Eisen und Stahlabfälle
- 19 10 02      NE-Metall-Abfälle
- 19 10 03 \*      Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04      Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 06      andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 11      *Abfälle aus der Altölaufbereitung***
- 19 11 01 \*      gebrauchte Filtertone
- 19 11 03 \*      wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04 \*      Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05 \*      Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06      Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 99      Abfälle a. n. g.

**19 12      *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen  
(z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n.  
g.***

- 19 12 01      Papier und Pappe
- 19 12 02      Eisenmetalle
- 19 12 03      Nichteisenmetalle
- 19 12 04      Kunststoff und Gummi
- 19 12 05      Glas
- 19 12 06 \*    Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07      Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08      Textilien
- 19 12 09      Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 19 12 11 \*    sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der  
mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe  
enthalten
- 19 12 12      sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der  
mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme  
derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

**19 13      *Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser***

- 19 13 02      feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme  
derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 19 13 04      Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme  
derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 06      Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit  
Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 19 13 08      wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der  
Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 19 13 07 fallen

**20      *SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND  
ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE  
SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN),  
EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER***

**20 01      *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)***

- 20 01 01      Papier und Pappe/Karton
- 20 01 02      Glas
- 20 01 08      biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10      Bekleidung
- 20 01 11      Textilien
- 20 01 13 \*    Lösemittel
- 20 01 14 \*    Säuren
- 20 01 15 \*    Laugen
- 20 01 19 \*    Pestizide
- 20 01 23 \*    gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe  
enthalten
- 20 01 25      Speiseöle und -fette
- 20 01 26 \*    Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25  
fallen
- 20 01 27 \*    Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die  
gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 28      Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit  
Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 30      Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29  
fallen
- 20 01 32      Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31  
fallen

- 20 01 37 \* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.
- 20 02 *Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)***
- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 *Andere Siedlungsabfälle***
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 04 Fäkalschlamm
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

## TEIL C

- Art. 3, Buchstabe c) Abfälle, die zur Sortierarbeiten bestimmt sind, um eventuelle unerwünschte Bestandteile zu beseitigen und um zur Verwertung bestimmte homogene Fraktionen zusammenzulegen**
- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
    - 02 01 *Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei***
      - 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
      - 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
      - 02 01 10 Metallabfälle
    - 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
      - 03 01 *Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln***
        - 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
        - 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
        - 03 01 99 Abfälle a. n. g.
      - 03 03 *Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe***
        - 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
        - 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
        - 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
        - 03 03 99 Abfälle a. n. g.
    - 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
      - 04 01 *Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie***
        - 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
        - 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
        - 04 01 99 Abfälle a. n. g.
      - 04 02 *Abfälle aus der Textilindustrie***
        - 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
        - 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
        - 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
        - 04 02 99 Abfälle a. n. g.
    - 08 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
      - 08 03 *Abfälle aus HZVA von Druckfarben***
        - 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
    - 09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
      - 09 01 *Abfälle aus der fotografischen Industrie***

- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**
- 10 11 *Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen***
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 12 01 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen***
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
- 15 01 *Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)***
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 02 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung***
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 01 *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)***
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle

|              |   |
|--------------|---|
| 16 01 19     | Kunststoffe   |
| 16 01 20     | Glas  |
| 16 01 22     | Bauteile a.n.g.   |
| <b>17</b>    | <b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>   |
| <b>17 02</b> | <b>Holz, Glas und Kunststoff</b>  |
| 17 02 01     | Holz  |
| 17 02 02     | Glas  |
| 17 02 03     | Kunststoff  |
| <b>17 04</b> | <b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>   |
| 17 04 01     | Kupfer, Bronze, Messing   |
| 17 04 02     | Aluminium   |
| 17 04 03     | Blei  |
| 17 04 04     | Zink  |
| 17 04 05     | Eisen und Stahl   |
| 17 04 06     | Zinn  |
| 17 04 07     | gemischte Metalle   |
| 17 04 11     | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen  |
| <b>17 06</b> | <b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>   |
| 17 06 04     | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt   |
| <b>17 09</b> | <b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>   |
| 17 09 04     | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen   |
| <b>19</b>    | <b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b> |
| <b>19 10</b> | <b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>  |
| 19 10 01     | Eisen und Stahlabfälle  |
| 19 10 02     | NE-Metall-Abfälle   |
| <b>20</b>    | <b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER</b>                      |
| <b>20 01</b> | <b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>   |
| 20 01 01     | Papier und Pappe/Karton   |
| 20 01 02     | Glas  |
| 20 01 10     | Bekleidung  |
| 20 01 11     | Textilien   |
| 20 01 38     | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  |
| 20 01 39     | Kunststoffe   |
| 20 01 40     | Metalle   |
| <b>20 03</b> | <b>Andere Siedlungsabfälle</b>  |
| 20 03 01     | gemischte Siedlungsabfälle  |
| 20 03 07     | Sperrmüll   |

## TEIL D

### **Art. 3, Buchstabe d) Schlammige oder pulverförmige Sonderabfälle, die zur Verfestigung durch Vermischung mit Wasser, Zement und Kalk bestimmt sind.**

- 01 **ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
- 01 03 05 \* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07 \* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 08 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
- 01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
- 01 04 07 \* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 10 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05 \* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06 \* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 02 **ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**

- 02 01     *Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei***
- 02 01 01   Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 09   Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 02     *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs***
- 02 02 01   Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 04   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03     *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse***
- 02 03 01   Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 05   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04     *Abfälle aus der Zuckerherstellung***
- 02 04 01   Rübenerde
- 02 04 02   nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05     *Abfälle aus der Milchverarbeitung***
- 02 05 02   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06     *Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren***
- 02 06 03   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07     *Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)***
- 02 07 05   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 03        *ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE***
- 03 03     *Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe***
- 03 03 09   Kalkschlammabfälle
- 03 03 10   Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 11   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 04        *ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE***
- 04 01     *Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie***
- 04 01 06   chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 07   chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 02     *Abfälle aus der Textilindustrie***
- 04 02 19 \*   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 05        *ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE***
- 05 01     *Abfälle aus der Erdölraffination***
- 05 01 09 \*   Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
- 06 03 13 \* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15 \* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
- 06 04 03 \* arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04 \* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05 \* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
- 06 05 02 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**
- 06 07 02 \* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 07 03 \* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**
- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
- 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
- 06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.**
- 06 13 02 \* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
- 07 01 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
- 07 02 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen

- 07 03    *Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)***
- 07 03 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 03 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 04    *Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden***
- 07 04 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 05    *Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika***
- 07 05 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 06    *Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln***
- 07 06 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 07    *Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.***
- 07 07 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 08        *ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN***
- 08 01    *Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken***
- 08 01 12    Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 18    Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 02    *Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)***
- 08 02 01    Abfälle von Beschichtungspulver
- 10        *ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN***
- 10 01    *Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)***
- 10 01 01    Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02    Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03    Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04 \*    Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 10 01 05    Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07    Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 13 \*    Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
- 10 01 16 \* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 18 \* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 20 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22 \* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
- 10 02 07 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 13 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**
- 10 03 19 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 03 \* Calciumarsenat
- 10 04 04 \* Filterstaub
- 10 04 05 \* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 03 \* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**

- 10 06 03 \* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 *Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie***
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 08 *Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie***
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 15 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 09 *Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl***
- 10 09 09 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 10 *Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen***
- 10 10 09 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 11 *Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen***
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09 \* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11 \* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
- 10 11 15 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 12 *Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug***
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 09 \* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 10 13     *Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen***
- 10 13 01    Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 04    Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06    Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 07    Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 12 \*   feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13    feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 14    Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 14     *Abfälle aus Krematorien***
- 10 14 01 \*   quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11        **ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE****
- 11 01     *Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)***
- 11 01 09 \*   Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10    Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 05     *Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung***
- 11 05 03 \*   feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 12        **ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN****
- 12 01     *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen***
- 12 01 02    Eisenstaub und -teile
- 12 01 04    NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 14 \*   Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15    Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 17        **BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)****
- 17 05     *Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut***
- 17 05 03 \*   Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04    Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05 \*   Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06    Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 19        **ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE****
- 19 01     *Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen***
- 19 01 05 \*   Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 07 \*   feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

- 19 01 10 \* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11 \* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13 \* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
  
- 19 01 15 \* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt  
Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02     *Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)***
- 19 02 05 \* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 04     *Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung***
- 19 04 02 \* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 08     *Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.***
- 19 08 11 \* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
  
- 19 08 13 \* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
  
- 19 09     *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser***
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 10     *Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen***
- 19 10 03 \* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 11     *Abfälle aus der Altölaufbereitung***
- 19 11 05 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 12     *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.***
- 19 12 11 \* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13     *Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser***

- 19 13 04      Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme  
                  derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 06      Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit  
                  Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

## TEIL E

### Art. 3, Buchstabe e)      **Abfälle, die zur Flokkulation bestimmt sind**

- 01      ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 01 01      *Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen***
- 01 01 01      Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02      Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03      *Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen***
- 01 03 09      Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
- 01 04      *Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen***
- 01 04 12      Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 13      Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 05      *Bohrschlämme und andere Bohrabfälle***
- 01 05 04      Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 07      barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08      chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 02      ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 02 01      *Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei***
- 02 01 01      Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02      *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs***
- 02 02 01      Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 04      Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03      *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse***
- 02 03 01      Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 05      Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04      *Abfälle aus der Zuckerherstellung***
- 02 04 03      Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05      *Abfälle aus der Milchverarbeitung***
- 02 05 02      Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 02 06** ***Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren***
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07** ***Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)***
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 03** **ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
- 03 03** ***Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe***
- 03 03 02 Sulfit Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 04** **ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 04 01** ***Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie***
- 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
- 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 05** **ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE**
- 05 01** ***Abfälle aus der Erdölraffination***
- 05 01 02 \* Entsalzungsschlämme
- 05 01 06 \* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 12 \* säurehaltige Öle
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06** ***Abfälle aus der Kohlepyrolyse***
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 07** ***Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport***
- 05 07 01 \* quecksilberhaltige Abfälle
- 06** **ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 06 01** ***Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren***
- 06 01 01 \* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02 \* Salzsäure
- 06 01 03 \* Flusssäure
- 06 01 04 \* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05 \* Salpetersäure und salpetrige Säure

- 06 01 06 \* andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a. n. g.
- 06 02 Abfälle aus HZVA von Basen**
- 06 02 01 \* Calciumhydroxid
- 06 02 03 \* Ammoniumhydroxid
- 06 02 04 \* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05 \* andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a. n. g.
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
- 06 03 13 \* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
- 06 04 04 \* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05 \* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
- 06 05 02 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**
- 06 07 03 \* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 06 07 04 \* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
- 07 01 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
- 07 02 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**
- 07 03 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen

- 07 04    *Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden***
- 07 04 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 05    *Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika***
- 07 05 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 06    *Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln***
- 07 06 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 07    *Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.***
- 07 07 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 11 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12    Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 08        *ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN***
- 08 01    *Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken***
- 08 01 16    wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 18    Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 20    wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 02    *Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)***
- 08 02 02    wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03    wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 03    *Abfälle aus HZVA von Druckfarben***
- 08 03 07    wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08    wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 13    Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 15    Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16 \* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 04    *Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)***

- 08 04 13 \* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen
- 08 04 15 \* enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen

## **09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**

### **09 01 *Abfälle aus der fotografischen Industrie***

- 09 01 01 \* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02 \* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03 \* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04 \* Fixierbäder
- 09 01 05 \* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06 \* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 13 \* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen

## **10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**

### **10 01 *Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)***

- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 18 \* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 20 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22 \* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

### **10 02 *Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie***

- 10 02 13 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen

### **10 03 *Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie***

- 10 03 25 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen

### **10 04 *Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie***

- 10 04 07 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 06 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 07 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 17 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 17 \* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 05 \* saure Beizlösungen
- 11 01 06 \* Säuren a. n. g.
- 11 01 07 \* alkalische Beizlösungen
- 11 01 08 \* Phosphatierschlämme
- 11 01 09 \* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11 \* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 15 \* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten

- 12 **ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 12 03 ***Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)***
- 12 03 01 \* wässrige Waschflüssigkeiten
- 16 **ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 16 10 ***Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung***
- 16 10 01 \* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03 \* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 **ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
- 19 01 ***Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen***
- 19 01 06 \* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 02 ***Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)***
- 19 02 05 \* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 04 ***Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung***
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 07 ***Deponiesickerwasser***
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 ***Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.***
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 07 \* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 08 \* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 19 09 ***Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser***
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 11 ***Abfälle aus der Altölaufbereitung***
- 19 11 03 \* wässrige flüssige Abfälle